

Auftraggeber:



Planungsbüro Hendel + Partner
Friedrich-Bergius-Straße 9
65203 Wiesbaden

Gemeinde Heidenrod-Kemel

Gewerbepark „Am Hupperter Weg“

Artenschutzuntersuchung

Vorgelegt von:

GbR

plan b

Biologie, Ökologie, Natur- und Artenschutz

Dipl. Biol. Holger Hellwig, Dr. Annette Becker,
M. Sc. Natali Raduschewski
Wilhelmstraße 52
55411 Bingen am Rhein
Fon: 06721 925 004
Fax: 06721 925 005
eMail: hellwig@plan-b-idee.de

Inhalt

1. Anlass/Auftrag.....	3
2. Plangebiet.....	3
3. Leistungsumfang.....	5
4. Ergebnisse.....	6
4.1. Flächenzustand.....	6
Angaben der forstlichen Standortkartierung	6
Selbst erfasste Bäume und Biotoptypen	7
4.2 Vorkommen geschützter Arten.....	13
5. Bewertung und Maßnahmen.....	21
Biotopschutz.....	21
Artenschutz	21
Vorhabenswirkung.....	22
Maßnahmen	23
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung	23
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand	23
V3 Überprüfung auf Winterschlafhabitats.....	23
V4 Ökologische Baubegleitung	23
A1 Bereitstellung von Ersatzflächen.....	24
Quellen	25

1. Anlass/Auftrag

Die Gemeinde Heidenrod plant die Errichtung des Gewerbestandorts „Am Hupperter Weg“. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Vom Vorhaben betroffen ist das Grundstück Gemarkung Kemel, Flur 8, Flurstück Nr. 10/1 mit 13.097 m². Für die Änderung des Bebauungsplans im Außenbereich ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die plan b GbR wurde am 06.02.2024 mit Untersuchungen zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für Artenschutzbelange beauftragt. Der Untersuchungsumfang bezieht sich auf den aktuellen Plangebietszustand und umfasst mehrere querschnittorientierte Begehungen vor Ort.

2. Plangebiet

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan liegt am nördlichen Ortsrand von Kemel, im Anschluss an das Gewerbegebiet „Die Haide“. Das 1,3 ha große zu untersuchende Gelände ist auf allen Seiten durch Straßen umgeben: östlich von der L3455, südwestlich von der B266 und nordwestlich von einer Spange (Aus-/Auffahrt B266 zu L3455) beider Straßen. Die betroffene Fläche Grundstücke ist in Abb. 1 und 2 abgebildet.

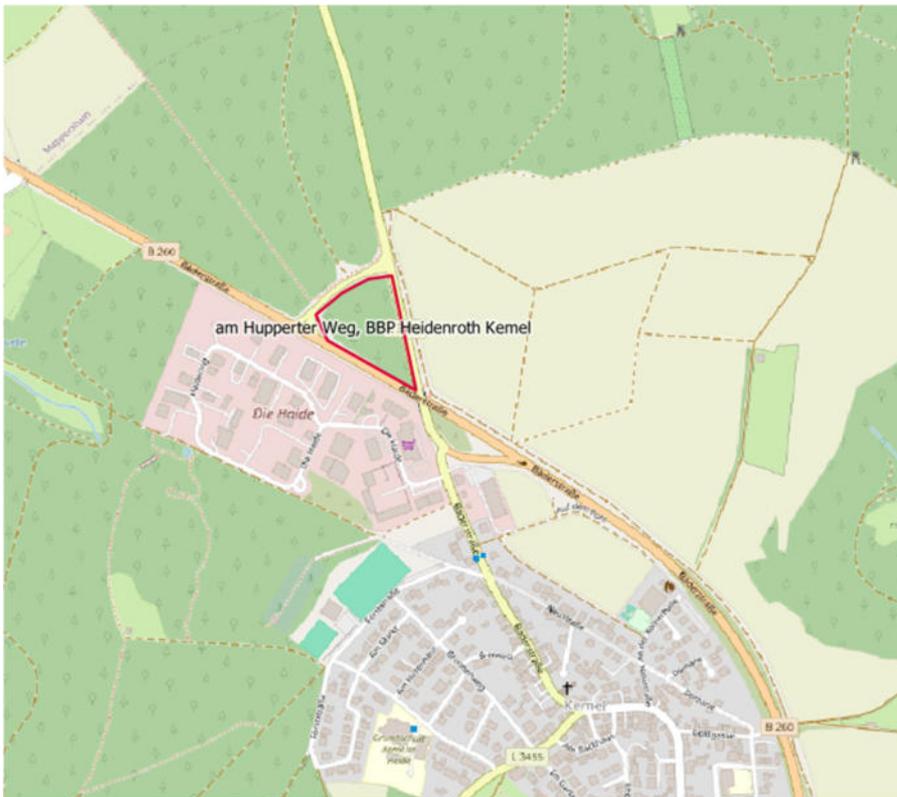


Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich [1]

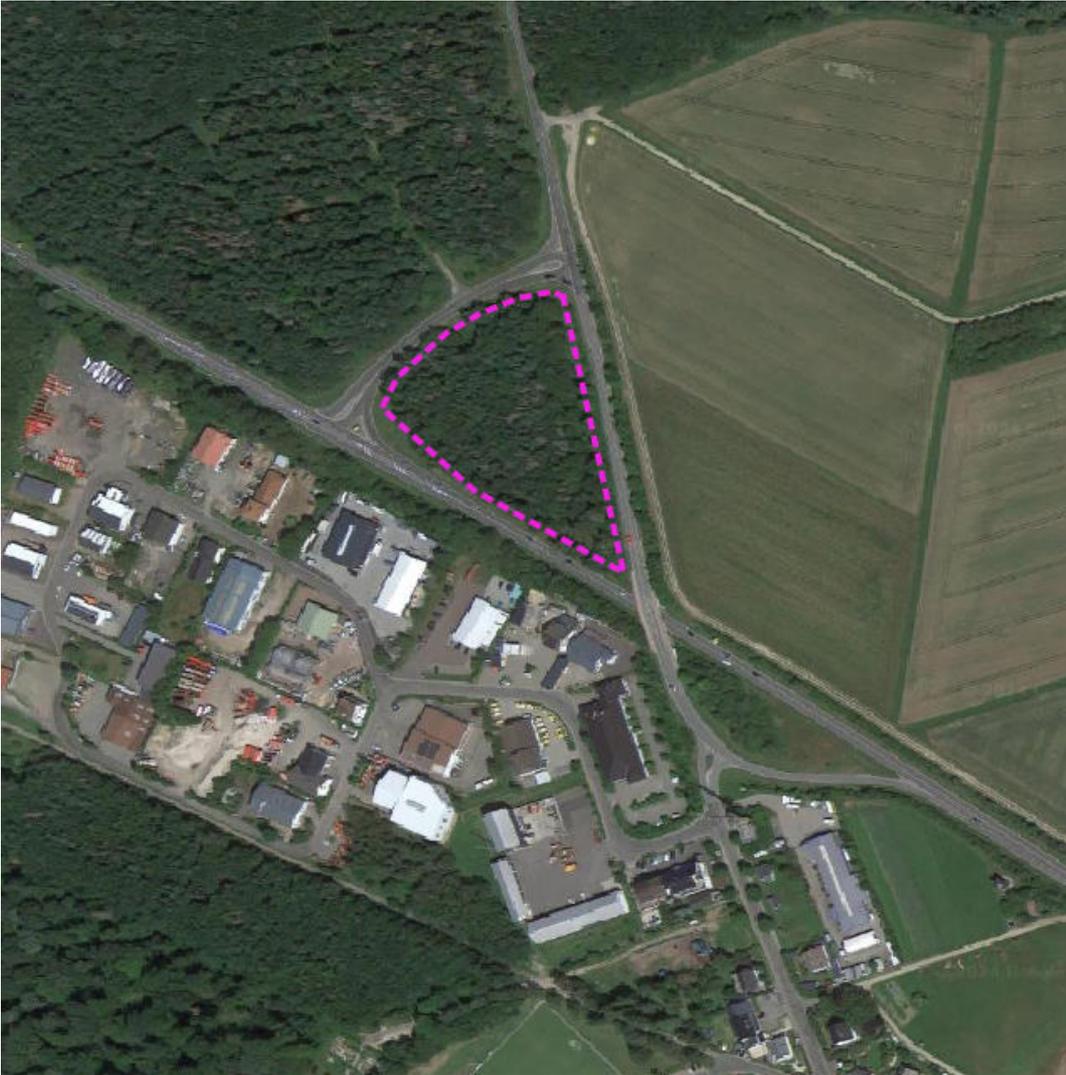


Abb. 2: Untersuchungsflächen Gewerbepark „Am Hupperter Weg“ [1]

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rhein-Taunus [10].

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe lag der plan b GbR keine städtebauliche Planung vor (siehe **Abb. 3**).

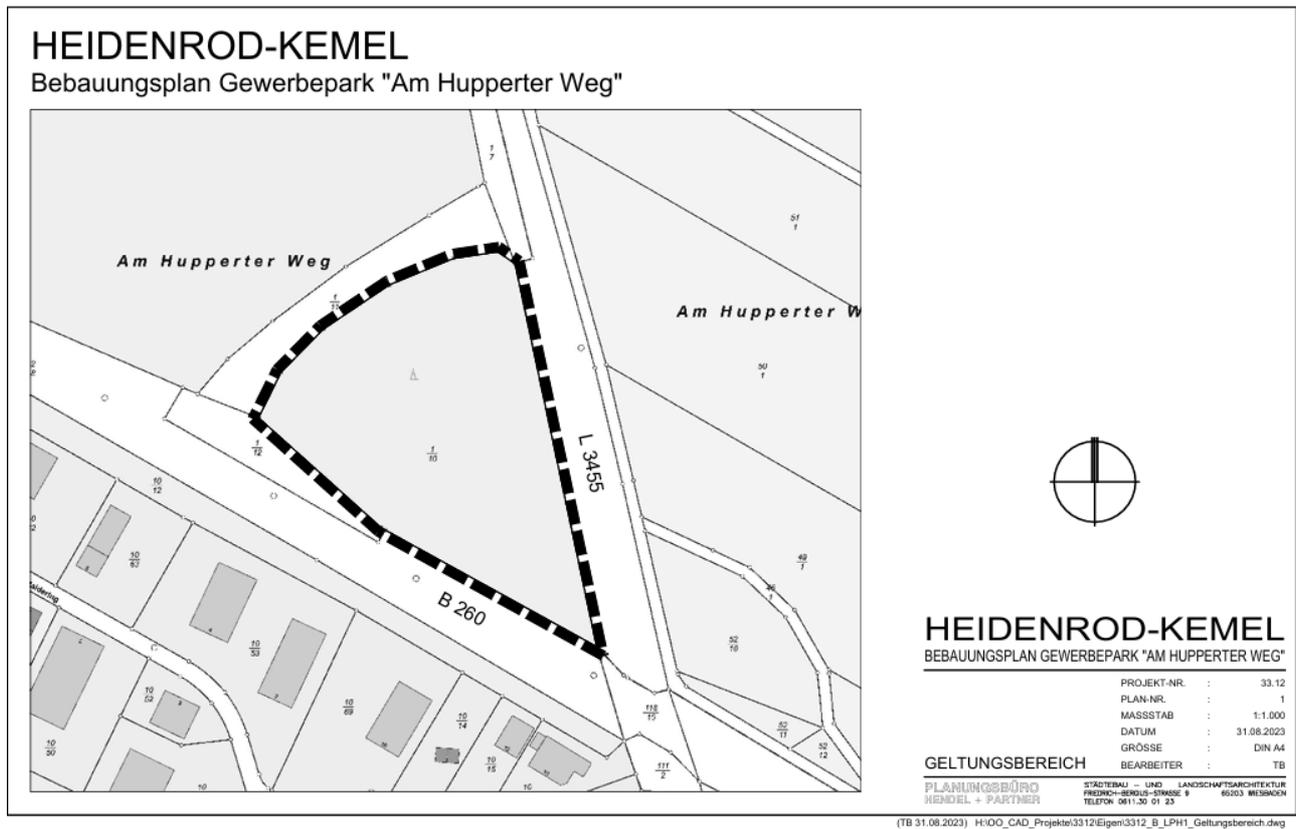


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan

3. Leistungsumfang

Das Gelände wurde im Rahmen von querschnittorientierten Begehungen am 6.8.2024, 12.8.2024, und am 28.08.2024 auf mögliche Vorkommen und Habitate geschützter Arten untersucht. Im Zeitraum vom 6.8. bis 12.8.2024 wurde an zwei Stellen im Gebiet eine Fledermausdetektion durchgeführt.

Mit diesem Ablauf wird von dem ursprünglich vorgesehenen Untersuchungszeitplan abgewichen, da eigentlich in der Hauptbrutzeit eine größere Untersuchungsintensität vorgesehen war.

Weiterhin wurden Angaben der forstlichen Standortkartierung, Waldzustandsbeschreibung ermittelt und eine Abfrage der beim Hessisches Landesamt für Naturschutz (HLNUG) zu vorhandenen Daten über Anhang IV-Arten und Vögel durchgeführt.

4. Ergebnisse

4.1. Flächenzustand

Angaben der forstlichen Standortkartierung

Für das Plangebiet zuständig ist das Forstamt Bad Schwalbach, die betriebliche Verantwortung hat dieses jedoch an die Besitzerin, die Gemeinde Heidenrod, abgegeben. In deren Auftrag wurde unlängst die forstliche Erhebung für das Plangebiet aktualisiert (Stichtag 1.1.2024). In der Beschreibung des Objektes TF 357-B-1 (5,27 ha), zu dem das Plangebiet und der nördlich angrenzende Bereich zählt (Abb. 4), wird der Baumbestand als normaler Wirtschaftswald beschrieben. Als Baumarten werden in dem geschlossenen Haupt-, auf Teilflächen aber lückigen Bestand Fichten, streifenweise gemischt mit Buche, Birke, Eiche und Eberesche beschrieben. Weitere Baumarten sind Vogelkirsche, Kiefer, Aspe und Ahorn. Die natürliche Altersstufe des Bestandes ist aus Pflanzung entstandenes Stangenholz, das sich im Auslesestadium befindet.

Als Schäden werden geführt:

- Buche 32 Jahre mäßig geschält auf 15%
- Fichte 32 Jahre mäßig geschält auf 15%
- Klimaschutz auf 14%

Der Standort in der Oberen Buchen-Mischwald Zone wird der schwach subatlantischen Klimafeuchte zugeordnet. Bei mesotropher Trophie auf dem Substrat Tonschiefer mit Lößlehm sind die Böden mittel- bis sehr tiefgründig und weisen einen Skelettanteil von 26-50% auf. Bei der forstlichen Kartierung erwähnte kartierte Biotope (Schlagfluren und Vorwald) werden unten genauer beschrieben (Abb. 7).

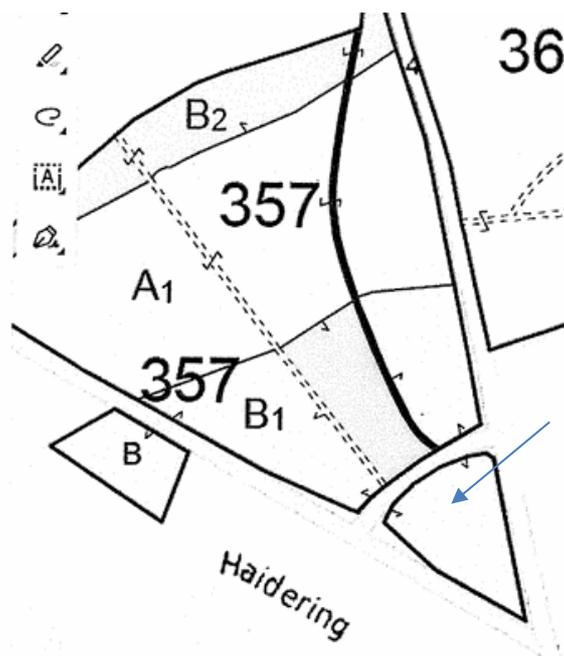


Abb. 4: Abgrenzung der bei der forstlichen Standortkartierung (2024) erfassten Fläche. Pfeil = Plangebiet

Selbst erfasste Bäume und Biotoptypen

Der überwiegende Teil der Bäume, sowohl Fichten (stellenweise häufigste Baumart, größtenteils gefällt mit ca. 30-35 Jahresringen) als auch Eichen, Buchen, Birken und Vogelbeeren/Ebereschen weisen maximal ein Alter von ca. 30-35 Jahren auf. Artenschutzrechtlich relevanter sind ältere Einzelbäume, hiervon wurden am 06.08.2024 insgesamt 6 Exemplare mit einem Stammumfang > 80 cm erfasst (Tabelle 1). Diese - vergleichsweise - großen Bäume sind dem Augenschein nach ökologisch wertvoller als der überwiegende Teil des restlichen Bestandes und weisen teilweise auch Totholzanteile, potentiell auch Höhlungen/Spalten und damit Quartiermöglichkeiten auf.

Durch den belaubten Zustand zum Erfassungszeitpunkt war die Kartierung von Baumhöhlen nur sehr eingeschränkt möglich.

Tabelle 1: Liste der aufgrund der Größe erhaltungswerten Bäume mit Stammumfang (Abb. 5)

Nr	Art	Umfang auf 1m Höhe [cm]
1	<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	190
2	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	112
3	<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	130
4	<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	130
5	<i>Fagus sylvatica</i> (Gemeine Buche)	160
6	<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	180

Das Waldbiotop insgesamt kann als strukturreiches kleinräumiges Mosaik aus Schlagflur, Vorwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Fichtenforst unterhalb der jeweiligen Kartierschwelle nach HLBK [11] bezeichnet werden (siehe Tabelle 2). Es liegt demnach kein Pauschalschutz nach § 30 (2) BNatSchG vor und es liegt kein LRT gemäß FFH-Richtlinie vor. Die vegetationskundliche Einordnung widerspricht der forstlichen Standortkartierung nicht.

Am westlichen Rand sind stellenweise eine Schlagflurvegetation ausgebildet. Schlagfluren besitzen keinen Schutzstatus.

Zudem befindet sich am nördlichen Rand nahe der Einfahrt eine Feuchtstelle mit einer Größe von etwa 100 bis 200 m², die als feuchte Hochstaudenflur (RF.SO) unterhalb der quantitativen Kartierschwelle (250m²) angesprochen werden kann (siehe Tabelle 3). Die Struktur ist mutmaßlich durch Fahrtätigkeit von Forstfahrzeugen entstanden, die im Rahmen der Entnahme der Fichten hier tätig waren. Es liegt demnach kein Pauschalschutz nach § 30 (2) BNatSchG vor und es liegt kein LRT gemäß FFH-Richtlinie vor.



Abb. 5: Kartenskizze des Plangebietes mit größeren Bäumen (Nr., vgl. Tabelle 1) und Rückewegen (schematisch), blau: Feuchtstelle, rot: Schlagflurvegetation, [1]

Tabelle 2: Artenzusammensetzung der Bäume u.a. Gehölze

Art
<i>Quercus robur</i> L. Stiel-Eiche
<i>Fagus sylvatica</i> L. Gewöhnliche Buche
<i>Corylus avellana</i> L. Gewöhnliche Hasel
<i>Carpinus betulus</i> L. Hainbuche
<i>Picea abies</i> (L.) H. Karst. Gewöhnliche Fichte

<i>Betula pendula</i> Roth Hänge-Birke
<i>Sorbus aucuparia</i> L. Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Prunus avium</i> (L.) L. Vogel-Kirsche
<i>Sambucus</i> spec. Holunder
<i>Cytisus scoparius</i> (L.) L. Gewöhnlicher Besenginster
<i>Hedera helix</i> L. Gewöhnlicher Efeu
<i>Rosa</i> spec. Rose

Tabelle 3: Artenzusammensetzung der Vegetation in Unterwuchs, Freiflächen, Feuchtstellen, Straßenrand

Art
<i>Agrostis</i> spec. Straußgras
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J. Presl & C. Presl Glatthafer

<i>Avenella flexuosa</i> subsp. <i>flexuosa</i> (L.) Drejer Gewöhnliche Drahtschmiele

<i>Dactylis glomerata</i> L. Gewöhnliches Knaulgras
<i>Digitalis purpurea</i> L. Roter Fingerhut
<i>Dryopteris carthusiana</i> (Vill.) H. P. Fuchs Dorniger Wurmfarne
<i>Dryopteris dilatata</i> (Hoffm.) A. Gray Breitblättriger Wurmfarne
<i>Dryopteris filix-mas</i> (L.) Schott Gewöhnlicher Wurmfarne
<i>Epilobium angustifolium</i> L. Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium roseum</i> Rosarotes Weidenröschen
<i>Festuca spec.</i> Schwingel
<i>Galeopsis tetrahit</i> L. Stechender Holzzahn
<i>Galium saxatile</i> L. Harzer Labkraut
<i>Holcus mollis</i> L. Weiches Honiggras
<i>Hypochaeris radicata</i> L. Gewöhnliches Ferkelkraut

<i>Juncus spec.</i> Binse
<i>Lathyrus pratensis</i> L. Wiesen-Platterbse
<i>Lotus corniculatus</i> L. Gewöhnlicher Hornklee
<i>Malva moschata</i> L. Moschus-Malve
<i>Phleum pratense</i> L. Wiesen-Lieschgras
<i>Picris hieracioides</i> L. Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Rubus caesius</i> L. Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i> L. s.l. Brombeere
<i>Rubus idaeus</i> L. Himbeere
<i>Senecio erucifolius</i> L. Raukenblättriges Greiskraut
<i>Senecio ovatus</i> (G. Gaertn., B. Mey. & Scherb.) Hoppe Fuchssches Greiskraut
<i>Trifolium hybridum</i> L. Schweden-Klee
<i>Trifolium pratense</i> L. Rot-Klee

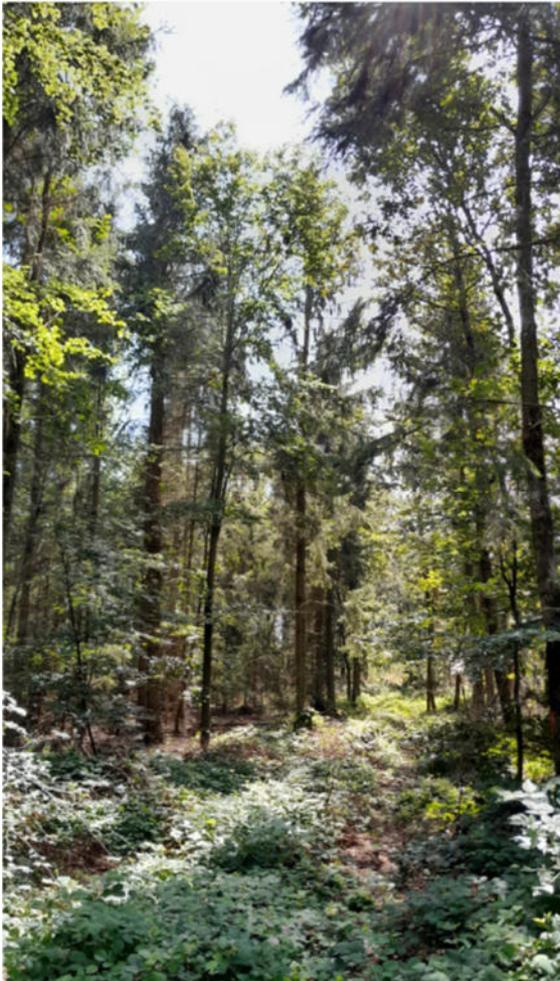
Die folgenden Bilder verdeutlichen die Situation:



Bäume Nr. 1, 3, 4 (siehe Tabelle 1)



Schlagflurvegetation mit Weidenröschen und Fingerhut



Ansichten mit Rückegassen





Offene und vorwaldartige Abschnitte



Mischwald- und Vorwaldaspekte

Abb. 6: Bilder aus dem Untersuchungsgebiet (06.08.2024)

Die Bestandskarte der hessischen Biotopkartierung [10] zeigt gleich nördlich angrenzend an das Plangebiet im angrenzenden Waldstück gleich 2 biotopkartierte Bereiche (801+802: Schlagfluren und Vorwald (Vorwald auf Fichtenräumungsfläche südöstlich Erlenhof), Abb. 7), die mutmaßlich zum damaligen Kartierzeitpunkt dem Untersuchungsgebiet nicht unähnlich gewesen sein könnten.

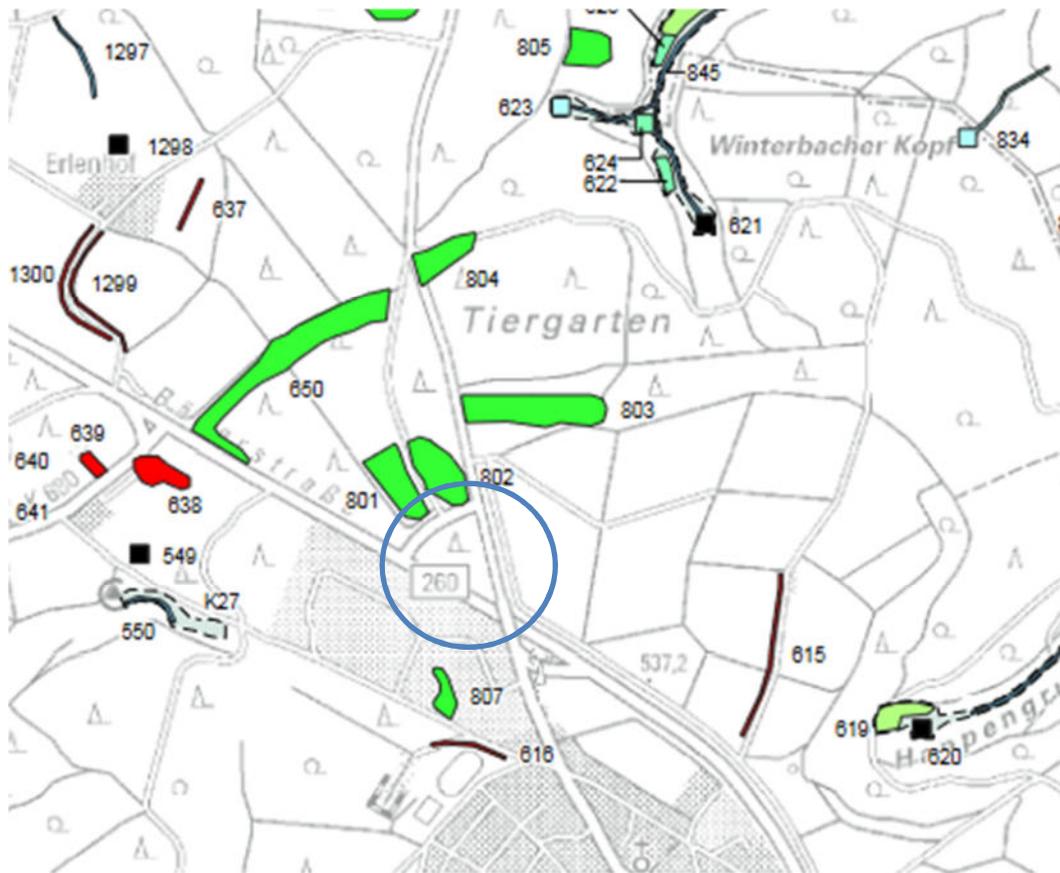


Abb. 7: Biotopkartierte Flächen im Umkreis des Plangebietes [10]

4.2 Vorkommen geschützter Arten

In Waldbiotopen ist eine Ansprache der vorkommenden Vogelarten vor allem akustisch, also anhand des Gesangs oder der Rufe und sonstigen Lautäußerungen möglich. Im Untersuchungsgebiet war diese Möglichkeit aufgrund des meist nicht abbreißenden Straßenlärms fast gänzlich unmöglich. Ähnliche Situation ergeben sich auch in anderen Vorhaben an viel befahrenen Straßen.

Die Daten zu singenden Vögeln wurden deshalb an den Augustterminen im direkt nördlich angrenzenden Wald aufgenommen, durch Frühjahrserhebungen bei der Taunuskaserne aus 2022 und der Vorkommenshinweise aus Natureg [10] ergänzt. Auf diese Weise kann das Spektrum an Brutvögeln im Untersuchungsgebiet verlässlich abgeschätzt werden auch wenn die die Untersuchungstermine im Plangebiet in 2024 ungünstig lagen.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 4: Vogelarten mit Vorkommenshinweisen für das Plangebiet (Hinweise siehe Text)

Artname (dt.)	Artname (wiss.)	RL HE [15]	RL BRD [8]	Trend HE langfristige	Trend HE kurzfristige	Trend D langfristige	Trend D kurzfristige	Schutz nach BNat SchG §7 [15]	Naturg-Vorkommen [10]
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	(>)	o (\pm 20 %)	>	=	§	
Baumläufer	<i>Certhia sp.</i>	*	*	C. f. (>) C. b. (=)	z (> 20 %) z (> 20 %)	C. f. = C. b. =	C. f. = C. b. =	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	(>)	o (\pm 20 %)	>	=	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	(=)	o (\pm 20 %)	>	=	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	(=)	o (\pm 20 %)	>	↑	§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	2	*	(<)	aa (< -50 %)	=	=	§§	R
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	(=)	o (\pm 20 %)	=	↓↓	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	(<)	a (< -20 %)	(<)	=	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	(=)	a (< -20 %)	>	↓↓	§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	(=)	z (> 20 %)	(<)	↑	§§	R
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	(=)	z (> 20 %)	=	↑	§	

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	(=)	z (> 20 %)	>	=	§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	(>)	z (> 20 %)	>	↑	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	(=)	a (< - 20 %)	=	=	§§§	R
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	(>)	z (> 20 %)	>	↑	§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	(>)	z (> 20 %)	=	↑	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	(>)	o (± 20 %)	>	↑	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	(>)	o (± 20 %)	>	=	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	(=)	o (± 20 %)	=	=	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3 w	(<)	z (> 20 %)	=	=	§§§ Anh.I VSG	R
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	(=)	a (< - 20 %)	=	=	§§§	R
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	(>)	a (< - 20 %)	>	↓↓↓	§	R
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	(>)	z (> 20 %)	=	=	§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	(>)	a (< - 20 %)	>	↓↓	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	(>)	o (± 20 %)	>	=	§	

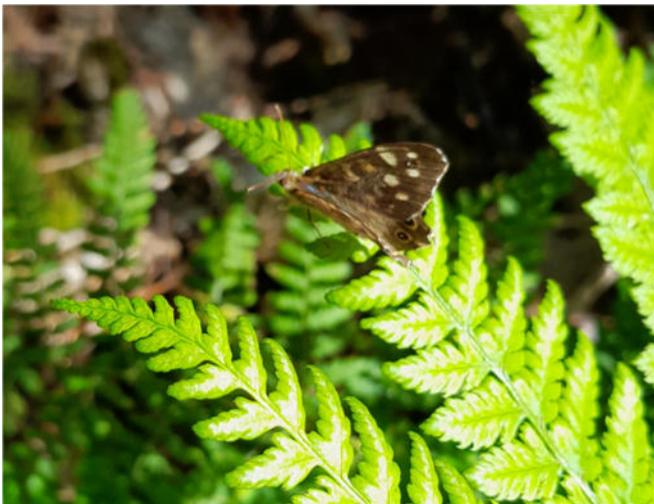
* = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, w = wandernde Tierart, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, §§§ = streng geschützt (EG 338/97) R: Vorkommenshinweise aus dem Natureg-Quadranten

Neben den Brutvögeln wurden die Tierarten in Tabelle 5 im Untersuchungsgebiet gefunden.

Tabelle 5: weitere Vorkommensnachweise 2024 (**fett:** mit Schutzstatus)

Art	Nachweis	RL He	RL D 2020	Ges. Schutz - FFH
<i>Argynnis paphia</i> (Linnaeus, 1758) Kaisermantel	06.08.24	V	*	§
<i>Coenonympha pamphilus</i> (Linnaeus, 1758) Kleines Wiesenvögelchen	06.08.24	*	*	§
<i>Euplagia quadripunctaria</i> (Poda, 1761) Spanische Flagge/Russischer Bär	06.08.24	*	*	II*

<i>Maniola jurtina</i> (Linnaeus, 1758) Großes Ochsenauge	06.08.24	*	*	
<i>Pararge aegeria</i> (Linnaeus, 1758) Waldbrettspiel	06.08.24	*	*	
<i>Pieris spec.</i> Weißling	06.08.24	*	*	
<i>Cosmorhoe ocellata</i> (Linnaeus, 1758) Schwarzaugen-Bindenspanner	06.08.24	*	*	
<i>Epirrhoe alternata</i> (Müller, 1764) Graubinden-Labkrautspanner	06.08.24X	*	*	
<i>Camponotus spec.</i> Roßameise	06.08.24			
<i>Formica spec.</i> Waldameise	06.08.24			



links oben: Russischer Bär / Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), rechts oben: Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)
 links: Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*)

Abb. 8: Aufnahmen von Schmetterlingen im Gebiet (August 2024)

Laut einer Anfrage von plan b an das HLNUG wurden am 15.08.20224 [14] folgende Daten aus der Biodiversitätsdatenbank (HEBID) des HLNUG zur Verfügung gestellt (Abb. 9). Für Pflanzen gab es aus 1996 hier 3 Einträge westlich des Gewerbegebietes „Die Haide“, ansonsten wurde südlich hiervon 2007 eine Wachholderdrossel gesichtet und nördlich des Plangebietes an der L2455 im Jahr 1997 eine tote Wildkatze (Verkehrsoffer) gefunden.

Das Natureg [10] und der Wildkatzenwegeplan [12] liefern hier aktuellere und relevantere zusätzlichen Vorkommenshinweise aus Tabelle 6:

Tabelle 6: weitere Vorkommenshinweise

Art	Nachweis	RL He	RL D 2020	Ges. Schutz - FFH
<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	Pot./LR	3	2	§ - II
<i>Felis silvestris</i> (Wildkatze)	Pot./LR [10]	*	*	§§§ - IV
<i>Muscardinus avellanarius</i> (Haselmaus)	Kemel Ortslage [10]	V	V	§§ - IV

Lt. Roter Liste Hessen Reptilien und Amphibien [13] kommt die **Äskulapnatter**, die nicht im Natureg-Viewer [10] geführt wird, im weiteren Umfeld des Vorhabens vor. Sie bevorzugt allerdings südexponierte Trockenhänge und strukturreiche Habitats mit einem Mosaik von Biotopen und ist im Gebiet nicht zu erwarten.



Abb. 9: Lage der vom HNUG am 15.08.2024 übermittelten Artdaten im Umfeld des Plangebietes (gelb umrandet),

Fledermausvorkommen wurden im Gebiet vom 06.08-12.08.2024 untersucht. Die Fledermausdetektion erfolgte mit 2 Detektoren Song Meter Mini Bat (Wildlife Acoustics) an den in Abb. 5 dargestellten Standorten (s.o.).

Bei den Aufnahmen (siehe Tabelle 7 und Abb. 5) der Fledermausdetektoren waren im Hintergrund standortbedingt viele Störgeräusche aufgetreten. Aus diesem Grund lassen sich nicht alle Signale eindeutig zuordnen bzw. einzelne Fledermausarten nicht sicher nachweisen. Sehr wahrscheinlich wurde wegen der Überlagerung durch Lärm die Fledermausaktivität insgesamt eher unterschätzt.

Tabelle 7: Ergebnis der Fledermaus-Detektion vom 06.08.-12.08.2024, Angabe pro Aufnahme-Nacht

pro Nacht	Detektor 1 Waldrand			Detektor 2 im Wald (Rückweg)		
Gruppe	Rufe	Dauer ms	Aufnahmen	Rufe	Dauer ms	Aufnahmen
Mausohren	201.4	218.2	14.5	31.8	17.0	1.9
Abendsegler	0.0	0.0	0.0	3.9	5.1	1.0
Pipistrellen	16919.1	4791.4	320.9	406.3	161.6	21.1
sonstige	15.0	34.1	2.3	3.9	7.3	0.8
Störgeräusche	7376.4	22623.4	1625.9	80.0	2057.6	151.6

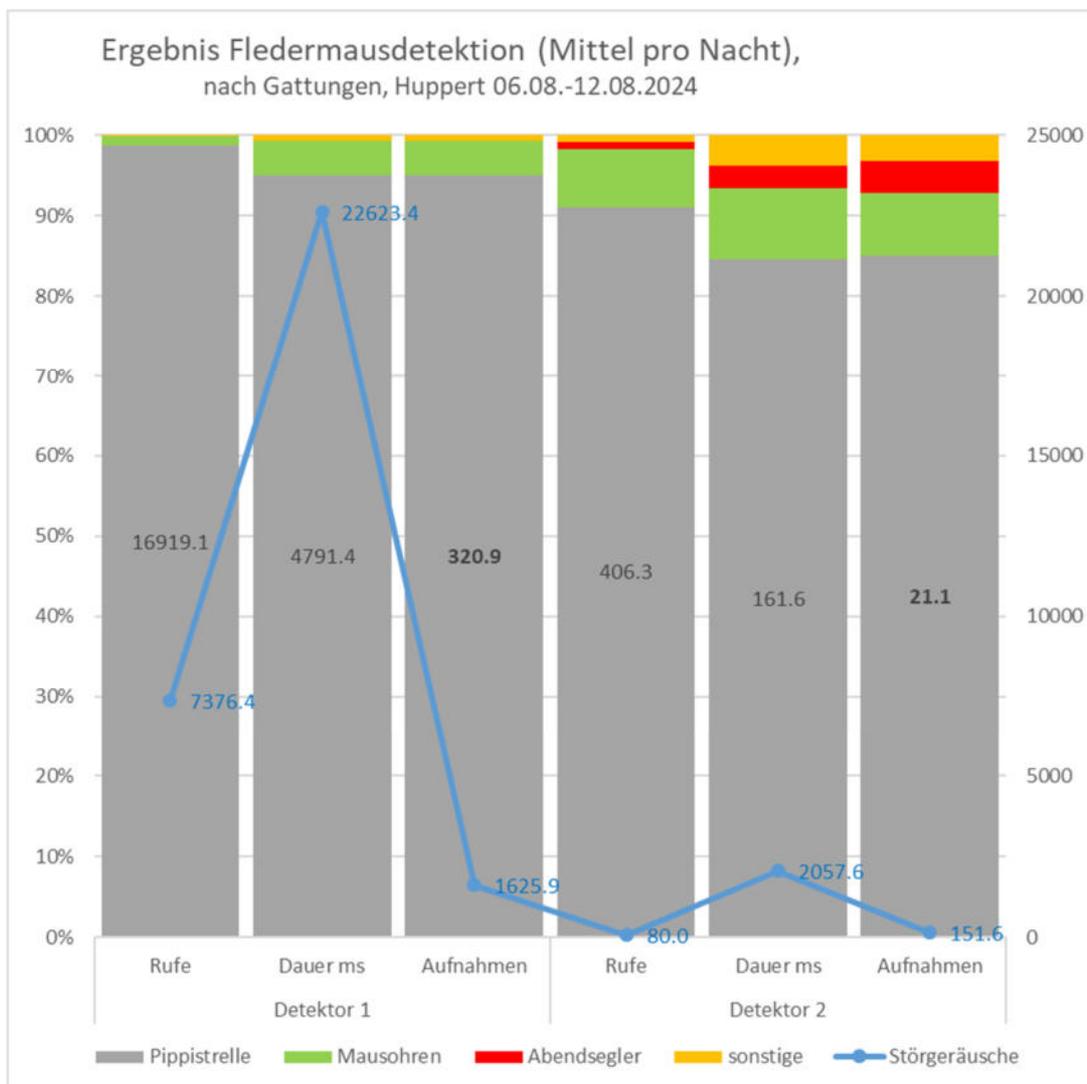


Abb. 10: Ergebnis der Fledermausdetektion vom 6.08.-12.08.2024, nach Gattungen

Alle per Detektion nachgewiesenen Arten kommen laut Natureg-Viewer [10] in dem Quadranten vor. Daneben muss potentiell noch von Vorkommen weiterer Arten im Umfeld ausgegangen werden (s.u.).

Tabelle 8: Schutzstatus der selbst nachgewiesenen und laut Natureg [10] gebietsheimischen Fledermausarten

wiss_Name	deutsch_Name	RL HE 2023	Trend HE langfristig	Trend HE kurzfristig	RL D 2020	Trend D langfristig	Trend D kurzfristig	FFH	ges. Schutz
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	2	<<<<	=	3	<	↓↓	IV	§§
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-fledermaus	2	<<<<	(↓)	2	<<	=	II, IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	<<<<	=	*	<	↑	IV	§§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	G	?	(↓)	*	<<	=	IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	<<<<	=	*	<<	↑	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	<<<<	=	*	<	=	IV	§§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus	3	<<<<	=	*	<	↑	IV	§§
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	<<<<	=	D	?	?	IV	§§
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	<<<<	(↓)	V	<	↓	IV	§§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus	2	<<<<	=	*	?	=	IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-fledermaus	3	<<<<	(↓)	*	<<	=	IV	§§
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-fledermaus	D	?	?	*	?	↑	IV	§§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	<<<<	=	3	<<	=	IV	§§
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	<<<<	(↓)	1	<<	↓↓	IV	§§

Weitere planungsrelevante Tier- und Pflanzenartengruppen sind auf dem betroffenen Grundstück aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete und Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

Von den genannten Arten sind die in der Konfliktbewertung und in den Einzelprüfungen zu betrachtenden Arten abzuschichten.

Abgeschichtet wurden Arten,

- die weder in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt noch europäische Vogelarten sind,
- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die im Hinblick auf die Habitatausstattung nicht im Plangebiet zu erwarten sind

oder

- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Die Liste der sich aus dieser Abschichtung ergebenden relevanten Arten befindet sich in Anhang 1.

5. Bewertung und Maßnahmen

Die geplante Errichtung des Gewerbegebietes „Am Hupperter Weg“ ist bezüglich der betroffenen Biotoptypen und in seiner Auswirkung auf wildlebende Tierarten zu bewerten.

Biotopschutz

Durch das Vorhaben geht Waldfläche dauerhaft verloren. Es ist keine geschützte Waldformation vom Vorhaben betroffen, doch kann bei einem strukturreichen, kleinräumigen Mosaik aus Schlagflur, Vorwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Fichtenforst durchaus von einem an sich ökologisch bedeutsamen Landschaftsbestandteil mit zudem guten forstlichen Zukunftsaussichten gesprochen werden. Schließlich sind Koniferen schon weitgehend entnommen und die einheimischen Baumarten haben vielfach schon eine beträchtliche Größe erreicht. Es ist anzufügen, dass ein Großteil der hessischen Waldbestände nach Biotopkartieranleitung [11] unterhalb der Kartierschwelle für geschützte Biotoptypen liegen dürfte, was den vorhandenen Bestand eher auf- als abwertet.

Die Umsetzung des Vorhabens geht mit der Forderung nach einer Ersatzpflanzung einher.

Artenschutz

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für den Artenschutz ist durch die geringe Distanz zu den in alle Richtungen anschließenden Verkehrsflächen stark herabgesetzt. Dies zeigt sich bereits bei der akustischen Aufnahme des Brutvogelbestandes, der bei der Lärmkulisse vor Ort fast unmöglich ist. Die Lärmempfindlichkeit vieler Tier-, vor allem Vogelarten wird aus laienhafter Sicht aber eher überschätzt. Anzunehmen ist vielmehr, dass konstanter Lärm von vielen wildlebenden Tierarten eher als Hintergrundgeräusch, ähnlich eines Wasserfalles o. ä. wahrgenommen wird. Stark beeinflusst ist das Gebiet dagegen durch eindringendes Licht von den vorbeifahrenden Fahrzeugen während der Dunkelheit.

Gleichzeitig entsteht in dieser Verkehrssituation auch ein sehr isoliertes Gebiet, dem andere störende Einflüsse zum Beispiel eine Besucherfrequenz oder größere Karnivoren fehlen.

Es ist in der gegebenen Situation auszuschließen, dass die Wildkatzenkorridore, die nur wenige hundert Meter nördlich über die Bäderstraße verlaufen, das Untersuchungsgebiet einschließen.

Auch für Fledermäuse muss aufgrund der beschriebenen Verkehrs- und Störkulisse von einem gestörten Lebensraum gesprochen werden. Die Nachweise in Tabelle 7 gehen sicher eher auf Nahrungsflüge im Streifgebiet als auf vorhandene Quartierstätten zurück. Die höhere Rufaktivität vor allem bei den Waldfledermäusen (Mausohren) liegt an Detektorstandort 1, also eher in Richtung weiterer zusammenhängender Waldbereiche. Auch die Bechsteinfledermaus als Zielart im Naturpark nutzt den Untersuchungsbereich möglicherweise als Jagdgebiet.

Weitere Säugetierarten (Haselmaus, siehe Tabelle 6) können allerdings ohne weiteres im Gebiet vorkommen.

Die Eignung des Untersuchungsbereichs für Insekten konnte mit dem dokumentierten Schmetterlingsvorkommen (z.B. die Spanische Flagge als FFH-Art) belegt werden. Da Baumstubben vorhanden sind, sind Hirschkäfervorkommen nicht unwahrscheinlich oder künftig erwartbar. Für fliegende Insekten sind Straßenbarrieren als durchaus überwindbar einzuschätzen.

Für Brutvögel, vor allem Singvögel mit kleinem Revier ist das Untersuchungsgebiet durchaus geeignet. Typische Arten sind hier Goldhähnchen und verschiedene Baumläufer und Kleiber. Dagegen sind Greifvögel und Eulen nicht zu erwarten. Große Nester und Baumhöhlen wurden bei den durchgeführten Untersuchungen nicht gefunden. Da wenig Totholz vorhanden ist, ist das Untersuchungsgebiet für Spechte ebenfalls weniger geeignet.

Mit bedeutenden Vorkommen von Reptilien ist nicht zu rechnen, da besonders geeignete Habitate nicht vorhanden sind.

Bedeutende Amphibienvorkommen sind gleichfalls eher nicht zu erwarten, da die vorhandenen Feuchtbereiche jung und auf die jüngste forstliche Tätigkeit zurück zu führen sind. Die außergewöhnlich feuchte Witterung des Jahres 2024 dürfte hier auch eine Rolle gespielt haben.

Die Relevanz des Vorhabens für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden in mithilfe von Prüfbögen im Anhang „Einzelprüfung“ untersucht. Zuvor werden im Anhang „Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet“ die nachgewiesenen Arten eingeordnet und im Anhang „Vereinfachte Prüfung für Arten mit günstigem Erhaltungszustand“ nichtseltsame Arten gemeinsam bewertet.

Vorhabenswirkung

Alle erwartbaren Beeinträchtigungen für geschützte Tierarten manifestieren sich in der Waldrodung als baubedingter Vorhabenswirkung. Bau- und anlagebedingt gehen alle Lebensstätten dauerhaft verloren. Dies kann durchaus als Unterschied zu Vorhaben im offenen oder halboffenen Gelände gesehen werden, wo nach Neugestaltung vielfach wieder Habitate oder Lebensstätten für viele baubedingt vertriebene Tierarten entstehen können. Typische Waldarten kommen aber im direkten menschlichen Umfeld nicht vor, genau wie umgekehrt das bereits vom Straßenverkehr stark überprägte Untersuchungsgebiet für reine Waldarten schon jetzt nicht gut geeignet ist.

Maßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine Ersatzbereitstellung von Waldflächen zu fordern, die sich bereits aus Biotopschutzaspekten heraus ergibt (A1).

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach §44BNatSchG zu vermeiden sind die Maßnahmen V1 bis V4 zu ergreifen.

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

Gehölzrodungen sollen in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Die Rodungen erfolgen erst nach abschließender Baumkontrolle (V2) durch die ökologische Baubegleitung (V4). Ist eine Rodung in der vegetationsfreien Zeit nicht möglich, ist eine einzelne Rodungsfreigabe durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (V4) erforderlich.

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

Um sicher zu stellen, dass im belaubten Zustand keine Habitatstrukturen übersehen wurden, ist eine Nachkontrolle im laublosen Zustand erforderlich. Höhlenstrukturen an Habitatbäumen können Niststätten von Brutvögeln oder Überwinterungsquartiere für Säugetiere, insbesondere von Fledermäusen darstellen.

V3 Überprüfung auf Winterschlafhabitate

In der vegetationsfreien Rodungszeit (V1) befinden sich Haselmäuse und viele andere Säugetiere im Winterschlaf. Dichtes Unterholz, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen, in Baumlöchern oder in frostsicheren Erdhöhlen können kleine Säugetiere wie die streng geschützte Haselmaus überwintern. Dort kommen auch Entwicklungsstadien von geschützten Insektenarten vor. Um das Risiko von unabsichtlichen Tötungen zu minimieren sind geeignete Bereiche von der ökologischen Baubegleitung (V4) auf den Rodungsflächen zu identifizieren und von den Rodungsarbeiten auszugrenzen.

V4 Ökologische Baubegleitung

Die Ökologische Baubegleitung muss im genehmigten Vorhaben sicherstellen, dass durch jahreszeitliche Bauzeitenregelung oder Einzelhabitat-bezogene Maßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Darüber hinaus wird die Beauftragung einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung erforderlich, wenn die Maßnahme V1 nicht einzuhalten ist.

Im Rahmen der Maßnahme V4 ist eine intensive Durchführung von Nachuntersuchungen (V2 und V3) und gegebenenfalls die Ableitung von weiterführenden Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Zu letzterem kann das Absammeln von Individuen, das Verschließen von Quartieren, die Festsetzung von Schonbereichen oder auch das Stoppen von Arbeiten gehören. Der ökologischen Baubegleitung müssen sämtliche dazu erforderlichen Rechte und Kompetenzen mit der Auftragserteilung eingeräumt werden. Artspezifische Maßnahmen wie zum Beispiel das Verbringen von abgesammelten Individuen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die ÖBB erstellt an jedem Tag mit Baustellenpräsenz einen Bericht über die gemachten Beobachtungen und die durchgeführten Tätigkeiten.

A1 Bereitstellung von Ersatzflächen

Zum Ausgleich der Eingriffe in die Habitate und den Verlust von Lebensstätten ist für den Verlust 1,3 ha mosaikartigem Waldhabitat zumindest flächengleicher Ersatz zu schaffen. Die Gemeinde Heidenrod hat bereits eine 1,3 große Aufforstungsfläche in Egenroth (Flur 11 Nr. 4. teilweise) direkt angrenzend an eine 11 ha große Aufforstung (Egenroth, Fl. 11 Nrn. 4-7) aus dem Jahr 2018 vorgesehen.

Auf eine Ausführung als CEF-Maßnahme kann in der walddreichen Umgebung von Kemel zumindest aus fachlicher Sicht verzichtet werden, auch weil vorwiegend besonders geschützte Arten betroffen sind.

plan b GbR

Erstellt: 18. Oktober 2024

Letzte Änderung: 21. Januar 2025

gez. Holger Hellwig, Annette Becker, Natali Raduschewski

Anlagen:

- Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet (3 Seiten)
- Vereinfachte Prüfung für Arten mit günstigem Erhaltungszustand (2 Seiten)
- Einzelprüfung (67 Seiten)

Quellen

- [1] Zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: Geoportal Hessen (<https://www.geoportal.hessen.de>, 01.12.2023)
- [2] Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) & Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014.
- [3] Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- [4] AGAR & FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- [5] Grenz, M. & Malten, A. (1995): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens. 2. Fassung, Stand: September 1995.
- [6] Tischendorf, S., Schmalz, K.H., Flügel, H.J., Frommer, U., Dorow, W. H. O., Malec, F. (2013): Rote Liste der Faltenwespen Hessens (Hymenoptera Vespidae: Eumeninae, Polistinae, Vespinae). 1. Fassung, Stand 6. 6. 2013.
- [7] NABU (2021): Rote Liste der Brutvögel. Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>, 22.11.2023.
- [8] Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- [9] Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- [10] HLNUG NATUREG Viewer, <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, abgerufen am 14.10.2024.
- [11] HLNUG (2019): Hessische Biotop- und Lebensraumkartierung (HLBK), Teil 1 und 2, Wiesbaden.
- [12] Wildkatzenwegeplan: <https://www.wildkatzenwegeplan.de/> abgerufen am 14.10.2024.
- [13] Rote Liste Hessen Reptilien und Amphibien (http://www.agarhessen.de/DIV%20PDF/24_E_Amphibien_und_Reptilien_2010.pdf)
- [14] Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): Daten aus der hessischen Biodiversitätsdatenbank (HEBID) für das Projekt: Bebauungsplan für den Gewerbepark „Am Hupperter Weg“, Lieferung vom 15.08.2024 an plan b, digital
- [15] Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (2023). Rote Listen der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021, https://www.hlnug.de/fileadmin/user_upload/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf, 14.10.2024

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Taxon (kurz)		Artnamen		Quelle		Relevanz für das Plangebiet				
				Datenrecherche	eigene Kartierung	Verbreitungsgebiet im Plangebiet	Habitat der Art im Plangebiet	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
AVI = Vögel, FleM = Fledermäuse, LEP = Schmetterlinge, MAM = Säuger, REP = Reptilien										
MAM		Haselmaus	x		v	v	v	v		
MAM		Wildkatze	x		v	v	v	v		
FleM		Breitflügfledermaus	x		v	v	v	v		
FleM		Bechsteinfledermaus	x		v	v	v	v		
FleM		Fransenfledermaus	x		v	v	v	v		
FleM		Große/Kleine Bartfledermaus	x		v	v	v	v		
FleM		Wasserfledermaus	x	x	v	v	v	v		
FleM		Großes Mausohr	x		v	v	v	v		
FleM		Kleiner Abendsegler	x	x	v	v	v	v		
FleM		Großer Abendsegler	x		v	v	v	v		
FleM		Rauhautfledermaus	x		v	v	v	v		
FleM		Zwergfledermaus	x	x	v	v	v	v		
FleM		Mückenfledermaus	x		v	v	v	v		
FleM		Braunes Langohr	x		v	v	v	v		

plan b GbR
 Kermel „Am Hupperter Weg“ – Artenschutzuntersuchung

FleM	Graues Langohr	x		v	v	v	Keine geeigneten Habitate (südexponierte Trockenhänge und strukturreiche Habitate) im Plangebiet vorhanden
REP	Äskulapnatter	x		v	n		Keine geeigneten Habitate (südexponierte Trockenhänge und strukturreiche Habitate) im Plangebiet vorhanden
REP	Schlingnatter	x		v	n		Zaunedecksen können am Hang, der an die B260 grenzt, vorkommen, dieser Bereich ist jedoch nicht vom Projekt betroffen
REP	Zaunedechse	x		v	v	n	Mauereidechsen können am Hang, der an die B260 grenzt, vorkommen, dieser Bereich ist jedoch nicht vom Projekt betroffen
AVI	Amsel		x	v	v	v	
AVI	Baumläufer		x	v	v	v	
AVI	Blaumeise		x	v	v	v	
AVI	Buchfink		x	v	v	v	
AVI	Buntspecht		x	v	v	v	
AVI	Gartengrasmücke		x	v	v	v	
AVI	Goldammer		x	v	v	v	
AVI	Grünfink, Grünling		x	v	v	v	
AVI	Grünspecht	x		v	v	v	
AVI	Hohitaube		x	v	v	v	
AVI	Kohlmeise		x	v	v	v	
AVI	Kolkrabe		x	v	v	v	
AVI	Mäusebussard	x		v	v	v	
AVI	Mönchsgrasmücke		x	v	v	v	
AVI	Nachtigall		x	v	v	v	
AVI	Rabenkrähe		x	v	v	v	
AVI	Ringeltaube		x	v	v	v	
AVI	Rotkehlchen		x	v	v	v	
AVI	Rotmilan	x		v	v	v	
AVI	Turmfalke	x		v	v	v	
AVI	Wacholderdrossel	x		v	v	v	

plan b GbR
 Kermel „Am Hupperfer Weg“ – Artenschutzuntersuchung

AVI	Waldbaumläufer		x	v	v	v	
AVI	Waldohreule	x		v	v	v	
AVI	Wintergoldhähnchen		x	v	v	v	
AVI	Zilpzalp		x	v	v	v	

Anhang Vereinfachte Prüfung für Arten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelm. Brutvogel II = Gast III = Neozoen/Gefangenschaftsflüchtl.	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	Verlust von potenziellen Bruthabitaten, möglicher Verlust von Eiern oder Jungvögeln, Störung bei Bauarbeiten innerhalb des artspezifischen Störadius	V1 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V4 – Ökologische Baubegleitung
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	V1 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V2 – Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand V4 – Ökologische Baubegleitung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Blaumeise
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Blaumeise
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel

plan b GbR
Kemel „Am Hupperter Weg“ – Artenschutzuntersuchung

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelm. Brutvogel II = Gast III = Neozoen/Gefangenschaftsfüchtl.	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	s	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Blaumeise
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Blaumeise
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Blaumeise
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n	b	I	2500-4000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Blaumeise
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 6000	x	x	x	siehe Amsel	siehe Amsel

Anlage Einzelprüfung

Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	2
Haselmaus.....	2
Wildkatze.....	5
Fledermäuse.....	8
Breiflügel­fledermaus.....	8
Bechstein­fledermaus.....	11
Fransen­fledermaus.....	14
Große/Kleine Bart­fledermaus.....	17
Wasser­fledermaus.....	20
Großes Mausohr.....	23
Kleiner Abend­segler.....	26
Großer Abend­segler.....	29
Rauhaut­fledermaus.....	32
Zwerg­fledermaus.....	35
Mücken­fledermaus.....	38
Braunes Langohr.....	41
Graues Langohr.....	44
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	47
Goldammer.....	47
Grünfink.....	50
Mäusebussard.....	53
Rotmilan.....	55
Turmfalke.....	58
Wacholderdrossel.....	61
Waldohreule.....	64
Wintergoldhähnchen.....	67

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV-Art	RL Deutschland: V			
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamtrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Haselmaus kommt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern vor. Es werden aber auch Gebüsche und Feldgehölze oder Parks und Obstgärten im Siedlungsbereich besiedelt. Die Haselmaus, die zu den Bilchen gehört, baut ihr Schlaf- und Wurfne st freistehend im niedrigen Gestrüpp, in Sträuchern oder Bäumen oder aber auch in Höhlen oder Nistkästen. Die Weibchen bringen in ein bis maximal zwei Würfen im Jahr, zwischen Anfang Juni und Ende Juli bzw. zwischen Ende Juli und Anfang August ihre Jungen zur Welt. Ihre Aktivitätszeit liegt in Hessen zwischen Ende April und Anfang Mai bis Ende Oktober (selten Dezember). Ihren Winterschlaf hält die Haselmaus in Nestern am Boden. Ihre Nahrung ist vegetarisch und besteht je nach Jahreszeit aus Knospen, Blüten, Früchten und/oder Samen.</p>				
1.2 Verbreitung				
<p>Mit Ausnahme von Norddeutschland ist die Haselmaus in ganz Mitteleuropa verbreitet und erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. In Hessen kommt die Art in allen naturräumlichen Haupteinheiten vor. Insgesamt findet sich in Hessen ein Verbreitungsschwerpunkt der Art.</p>				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen				
Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für die Haselmaus ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung können Jungtiere in den Nestern zu Schaden kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V3 Überprüfung auf Winterschlafhabitats
V4 – Ökologische Baubegleitung

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf die Haselmaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V3 Überprüfung auf Winterschlafhabitats

V4 – Ökologische Baubegleitung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV-Art	RL Deutschland: 3			
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>In Deutschland lebt die Wildkatze in waldreichen Landschaften, wo sie alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, bevorzugt. Gelegentlich nutzt sie aber auch Nadelwälder als Lebensstätte. Bei höheren Populationsdichten und in sehr abgeschiedenen Gegenden treten Einzelindividuen auch im Offenland auf.</p> <p>Als Ruheplätze dienen deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen. Zur Jagd werden vor allem Lebensraumelemente genutzt, die Mäusen und anderen Kleintieren Nahrung und Deckung bieten. Dies sind vor allem innere und äußere Waldränder, Windwurfflächen und wenigshürige Wiesen und Brachen im Wald oder in dessen Nähe. Bei ihren Wanderungen orientiert sich die Wildkatze vorwiegend entlang linearer Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, Waldauen etc.) oder bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland existieren gegenwärtig zwei weitgehend isolierte Schwerpunktorkommen: Die größte Teilpopulation lebt in den bewaldeten Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Hessen, im Anschluss an das o. g. mitteleuropäische Siedlungsgebiet. Der zweite Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bereich der Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Der deutsche Gesamtbestand wird derzeit auf etwa 5 000 Tiere geschätzt, der Großteil lebt im südwestdeutschen Verbreitungsareal.</p>				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen			
<p>Für die Wildkatze liegen Vorkommenshinweise aus Natureg sowie aus der Biodiversitätsdatenbank (HEBID) des HLNUG vor. Eine Nutzung des Plangebietes ist aufgrund seiner verinselten Lage zwischen stark frequentierten Straßen auszuschließen. Allenfalls gehört es zum Jagd- und Streifgebiet von Wildkatzen.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art das Gebiet nur zu Nahrungssuche oder als Streifgebiet nutzt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art das Gebiet nur zu Nahrungssuche oder als Streifgebiet nutzt, ist eine Tötung von Individuen nicht zu befürchten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da das Plangebiet das Gebiet nur zu Nahrungssuche oder als Streifgebiet genutzt wird und zu weiter entfernten Waldbereichen keine Sichtverbindung besteht und zudem durch die angrenzende B260 bereits ein hoher Lärmpegel vorliegt, sind Störungen von durchziehenden Tieren durch die Bauarbeiten und durch die spätere Gewerbetätigkeit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Fledermäuse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breiflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV-Art	RL Deutschland: 3			
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 2			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamtrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Es handelt sich um eine Art, die ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäude, Fels- und Mauerspalten etc. findet und nur in geringem Umfang Quartiere an Bäumen (Höhlen, Astlöcher, abstehende Borke etc.) bezieht.				
1.2 Verbreitung				
Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa verbreitet und z. T. recht häufig, in der BRD ist sie flächendeckend verbreitet, mit einem Schwerpunkt im norddeutschen Tiefland. In Hessen kommt die Art nur fragmentiert vor.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen				
Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
e) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.				
f) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>				
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<small>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</small>				

g) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

h) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.5 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

d) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Tötung von Individuen nicht zu befürchten.

e) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

f) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.6 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

b) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf die Breitfügelfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

der Borke abliest. Ihr Flug ist wendig und schmetterlingshaft. Die Aktionsräume benachbarter Kolonien sind räumlich streng voneinander getrennt.

1.2 Verbreitung

Die Verbreitungsschwerpunkte der Bechsteinfledermaus konzentrieren sich besonders auf den Süden und den mittleren Teil, d. h. auf die Laubwaldgebiete Baden-Württembergs, Hessens, der Pfalz und Bayerns.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- i) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

- j) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- k) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der walddichten Umgebung ist für die Bechsteinfledermaus ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

- l) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- g) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

- h) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 – Ökologische Baubegleitung

- i) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
c) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus nicht relevant.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung	
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand	
V4 Ökologische Baubegleitung	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für die Fransenfledermaus ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

j) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

k) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 – Ökologische Baubegleitung

l) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

d) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Im Hinblick auf die Fransenfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
 Europäische Vogelart RL Hessen: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Es handelt sich um Arten, die ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäude, Fels- und Mauerspalten etc. finden und nur in geringem Umfang Quartiere an Bäumen (Höhlen, Astlöcher, abstehende Borke etc.) beziehen.

1.2 Verbreitung

Sowohl die Große als auch die Kleine Bartfledermaus sind europaweit verbreitet und kommen auch in Deutschland flächendeckend vor. Für Hessen wird ebenfalls eine flächendeckende Verbreitung angenommen, jedoch bestehen noch große Kartierungslücken, sodass angenommen werden kann, dass nicht alle Bestände erfasst sind.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der walddreichen Umgebung ist für die Große und die Kleine Bartfledermaus ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

m) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

n) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
V4 – Ökologische Baubegleitung

o) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

e) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf die Große und die Kleine Bartfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV-Art	RL Deutschland: *			
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: G			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Wasserfledermaus gilt als mehr oder weniger als typische Waldart, die als Sommer- und Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen besiedelt und Gegenden mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil bevorzugt.				
1.2 Verbreitung				
Die Wasserfledermaus besiedelt Europa fast flächendeckend, das Gleiche gilt für Deutschland. In Hessen kommt die Art in allen Naturräumen vor.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen				
Die Wasserfledermaus wurde bei den Detektoruntersuchungen im Jahr 2024 nachgewiesen. Da geeignete Sommerhabitate (gewässernahe Wälder) im Untersuchungsgebiet fehlen, handelt es sich bei der Art um einen sporadischen Nahrungsgast.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
e) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.				
f) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>				
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
<small>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</small>				

g) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

h) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.5 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

p) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Tötung von Individuen nicht zu befürchten.

q) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

r) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.6 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

f) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf die Wasserfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
 Europäische Vogelart RL Hessen: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig-unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das wärmeliebende Große Mausohr jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, an Laubwaldrändern, Waldschneisen und Parks sowie über Wegen, abgemähten Wiesen, Weiden und niedrigen Brachen.

Das Große Mausohr ist als „Bodenjäger“ darauf spezialisiert, meist mittelgroße bis große Insekten ab 1 cm Körperlänge, insbesondere Laufkäfer, vom Boden aufzusammeln („ground gleaning“). Die Detektion erfolgt v.a. passiv akustisch anhand der Krabbelgeräusche der Beutetiere. Bei der Jagd ist die Art daher auf weitgehend vegetationsfreien Flugraum direkt über dem Waldboden angewiesen, wie er z.B. in Hallenbuchenwäldern mit vorhandener Laubstreu auf dem Waldboden vorkommt. Dichte Waldbestände mit Baumabständen <2–4 m werden i.d.R. als Jagdhabitat gemieden. Geeignete Waldbestände, die darüber hinaus über eine hohe Dichte an Beutetieren (v.a. Laufkäfer) verfügen und im engeren Umfeld (<5 km) der Wochenstubenquartiere liegen, können daher eine essentielle Funktion für die Kolonie haben. Hierbei ist auch zu beachten, dass es sich bei diesen Wäldern nicht nur um Nahrungshabitate handelt, sondern dass sich innerhalb dieser Bestände meist auch Einzel- und Paarungsquartiere befinden.

Als Sommerquartiere dienen Dachstühle (v. a. Kirchen), seltener auch Höhlen und Talsperrbauten. Einzeltiere nutzen auch Baumhöhlen. Die Tiere überwintern zwischen Oktober und März/April in Stollen, Höhlen und selten auch in Kellern.

1.2 Verbreitung

Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.7 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- i) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

- j) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- k) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für das Große Mausohr ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

- l) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.8 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- s) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

- t) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 – Ökologische Baubegleitung

- u) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.9 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- g) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf das Große Mausohr nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung**
 - V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand**
 - V4 Ökologische Baubegleitung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Der Kleine Abendsegler wurde im Plangebiet detektiert. Es lassen sich weder Wochenstuben noch Paarungsquartiere des Kleinen Abendseglers ausschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.10 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- m) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

- n) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- o) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der walddreichen Umgebung ist für den Kleinen Abendsegler ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

- p) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.11 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- v) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

- w) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 – Ökologische Baubegleitung

- x) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.12 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- h) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf den Kleinen Abendsegler nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
 - V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
 - V4 Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: V
 Europäische Vogelart RL Hessen: 1

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler gilt mehr oder weniger als typische Waldart, auch wenn es hin und wieder zu Nachweisen im Siedlungsbereich kommt.

1.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler kommt im Großteil von Europa und Asien vor und ist auch in der BRD flächendeckend verbreitet, wobei Norddeutschland den Reproduktionsschwerpunkt der Weibchen darstellt, während Süddeutschland eher Sommerquartiere für Männchen und die Winterquartiere beherbergt. In Hessen gibt es sowohl Sommer- als auch Winterquartiere.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.13 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- q) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

- r) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- s) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für den Großen Abendsegler ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

t) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.14 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

y) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

z) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
V4 Ökologische Baubegleitung

aa) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.15 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

i) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Im Hinblick auf den Großen Abendsegler nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
V4 Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
 Europäische Vogelart RL Hessen: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar Holzstapel.

Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor.

1.2 Verbreitung

Die Nachweise von Wochenstuben sind weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränkt. Nachweise für jagende oder durchziehende Tiere gibt es in ganz Deutschland.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.16 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- u) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.

v) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

w) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja nein

x) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.17 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

bb) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Tötung von Individuen nicht zu befürchten.

cc) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

dd) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.18 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

j) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Im Hinblick auf die Rauhautfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
 Europäische Vogelart RL Hessen: 3

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.3 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Es handelt sich um eine Art, die ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäude, Fels- und Mauerspalten etc. findet und nur in geringem Umfang Quartiere an Bäumen (Höhlen, Astlöcher, abstehende Borke etc.) bezieht.

1.4 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Europa mit Ausnahme von weiten Teilen Skandinaviens vor. In der BRD ist sie die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart, das Gleiche gilt für das Bundesland Hessen.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde im Plangebiet detektiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.19 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- y) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.

- z) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- aa) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
bb) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p style="text-align: center;">6.20 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
ee) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Tötung von Individuen nicht zu befürchten.</p>	
ff) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
gg) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p style="text-align: center;">6.21 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
k) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Hinblick auf die Zwergfledermaus nicht relevant.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Zusammenfassung</p> <p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL 	

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
 Europäische Vogelart RL Hessen: D

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.5 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Es handelt sich um eine Art, die ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäude, Fels- und Mauerspalten etc. findet und nur in geringem Umfang Quartiere an Bäumen (Höhlen, Astlöcher, abstehende Borke etc.) bezieht.

1.6 Verbreitung

Die Mückenfledermaus wurde erst vor einigen Jahren als eigene Art entdeckt, daher ist über ihre europaweite Verbreitung wenig bekannt. In Deutschland wurde sie in unterschiedlichen Regionen über das ganze Bundesgebiet nachgewiesen. In Hessen, auf dem Kühkopf, wurde die hessen- und bundesweit mit über 600 Tieren größte Wochenstube der Art nachgewiesen.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.22 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

cc) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

dd) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

- ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

ee) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für die Mückenfledermaus ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

ff) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.23 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

hh) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

ii) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
V4 – Ökologische Baubegleitung

jj) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.24 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

l) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf die Mückenfledermaus nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
V4 Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. In Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist das Braune Langohr relativ unspezialisiert.

Auch vom Braunen Langohr ist zur Paarungszeit im Spätsommer ein Schwärmen vor einzelnen Winterquartieren bekannt.

Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.

1.8 Verbreitung

Die Verbreitungsschwerpunkte des Braunen Langohrs liegen im Südwesten Deutschlands; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.25 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

gg) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden.

hh) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

ii) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der walddreichen Umgebung ist für das Braune Langohr ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

jj) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.26 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

kk) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können Individuen in ihren Quartieren getötet werden.

ll) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand

V4 – Ökologische Baubegleitung

mm) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.27 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

m) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf das Braune Langohr nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
 - V2 Überprüfung auf Baumhöhlen im laublosen Zustand
 - V4 Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Für das Graue Langohr liegen keine Informationen zu besonderen Schwerpunktvorkommen in Deutschland vor.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.28 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

kk) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.

ll) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

mm) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

nn) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.29 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

nn) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da die Art im Gebiet nur als Nahrungsgast vorkommt, ist eine Tötung von Individuen nicht zu befürchten.

oo) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

pp) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.30 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

n) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Hinblick auf das Graue Langohr nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Art-für-Art-Prüfung für Arten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV-Art	RL Deutschland: *			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(in Anlehnung an Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Lebensräume wie Feldränder, Heiden, Waldlichtungen, Obstwiesen oder Weinberge. Die Nahrung besteht vor allem aus Samen, die sie am Boden suchen, in der Brutzeit aber auch aus Insekten und Spinnen. Im Winter sind die Goldammern in größeren Trupps unterwegs und suchen auf Äckern oder in Gärten nach Nahrung. Im Frühling bauen sie gut versteckt am Boden oder niedrig in Büschen ihr Nest aus trockenen Grashalmen und Blättern.				
4.2 Verbreitung Goldammern sind im gesamten Bundesgebiet mit Ausnahme der Alpen und demnach auch in Hessen flächendeckend verbreitet.				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen				
Die Goldammer wurde bei der Begehung im August 2024 im angrenzenden Wald aufgenommen. Sie kann in Gehölzen am Rande des Plangebiets brüten.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

7 **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt.

8 **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

9 **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der walddreichen Umgebung ist für die Goldammer ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

10 **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

10.1 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

qq) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V4 Ökologische Baubegleitung

rr) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

10.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
 - V4 Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünfink (*Carduelis chloris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
- Europäische Vogelart RL Hessen: *

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	un-günstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(in Anlehnung an Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.11 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Grünfinken brüten gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Futtersuche trifft man sie auf Feldern, Äckern und in Gärten an. Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern von Hagebutten.

Das napfförmige Nest baut der Grünfink im Geäst aus Halmen und Reisig und polstert es mit Moos, Federn und Haaren. Die Art fliegt gern in Schwärmen. Zur Balzzeit singt das Männchen im Flug oder von Bäumen und Heckenspitzen aus.

Grünfinken sind Standvögel. Einige Vögel ziehen im Winter weiter nach Süden. Vögel nordöstlicher Herkunft überwintern in Norddeutschland oder ziehen durch.

1.12 Verbreitung

Der Grünfink ist flächendeckend in Deutschland verbreitet.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grünfink wurde bei der Begehung im August 2024 im angrenzenden Wald aufgenommen. Er kann in Gehölzen am Rande des Plangebiets brüten..

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.31 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- oo) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt.	
pp) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</i>	
qq) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für den Grünfink ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.	
rr) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.32 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
ss) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.	
tt) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung V4 Ökologische Baubegleitung	
uu) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.33 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
o) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung	
V4 Ökologische Baubegleitung	

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Keine Brutplätze innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Tötungen von jagenden Individuen im Bereich des Plangebiets sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da im Plangebiet und in dessen Umgebung keine Horste gesichtet wurden und zu weiter entfernten Waldbereichen keine Sichtverbindung besteht und zudem durch die angrenzende B260 bereits ein hoher Lärmpegel vorliegt, sind Störungen von brütenden Tieren durch die Bauarbeiten und durch die spätere Gewerbetätigkeit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh. IV-Art	RL Deutschland: */3 w			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
		unbekannt	günstig GRÜN	un-günstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress/)</small>				
Deutschland: kontinentale Region					
	<small>(in Anlehnung an Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>				
Hessen					
	<small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
1.13 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
Der Rotmilan besiedelt vor allem Landschaften aus einem Mosaik aus kleineren Wäldern, Wiesen und Äckern. Er brütet meist am Waldrand, benötigt aber offene Flächen zur Nahrungssuche. Seine Beute besteht aus kleinen Wirbeltieren und Aas. Im Frühjahr besteht sie bis zu einem Drittel aus Regenwürmern.					
Als Hauptnahrungsquelle dienen kleine Säugetiere wie Wühlmäuse, andere Vögel oder Aas. Auf frisch bearbeiteten Feldern sucht er häufig nach Nahrung. Er ernährt sich aber auch von Abfällen des Menschen.					
Der Rotmilan bleibt, je nach Nahrungsangebot, häufig den Winter über in Deutschland. Ein Teil zieht nach Südfrankreich, um dort zu überwintern.					
1.14 Verbreitung					
Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel. Seine Verbreitung ist auf Europa beschränkt und allein in Deutschland brütet mit etwa 12000 Paaren gut die Hälfte der Population. Hessen beherbergt einen überdurchschnittlich hohen Anteil von etwa 10 % des deutschen und 5 % des europäischen Bestandes.					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		
Für den Rotmilan liegen Vorkommenshinweise aus Natureg vor. Im betroffenen Waldgebiet wurden bei den Begehungen keine Horste gesichtet. Demnach ist das Plangebiet allenfalls an den Rändern und der Lichtung als Nahrungshabitat der Art relevant.					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					

6.34 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

ss) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Keine Brutplätze innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

tt) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

uu) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

vv) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.35 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

vv) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Tötungen von jagenden Individuen im Bereich des Plangebiets sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

ww) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

xx) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.36 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

p) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da im Plangebiet und in dessen Umgebung keine Horste gesichtet wurden und zu weiter entfernten Waldbereichen keine Sichtverbindung besteht und zudem durch die angrenzende B260 bereits ein hoher Lärmpegel vorliegt, sind Störungen von brütenden Tieren durch die Bauarbeiten und durch die spätere Gewerbetätigkeit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
- Europäische Vogelart RL Hessen: *

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(in Anlehnung an Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als Kulturfolger besiedelt der Turmfalke strukturreiche Landschaften in der Nähe des Menschen. Zum Brüten nutzt er oft alte Bäume, Kirchtürme oder alte Gebäude. Da viele Türme heutzutage nicht mehr für Vögel zugänglich sind, brüten Turmfalken auch in der Feldlandschaft. Für die Mäusejagd benötigt die Art Felder und Äcker.

4.2 Verbreitung

Turmfalken zählen zu den häufigsten gefiederten Beutegreifern in Mitteleuropa. In Deutschland und somit auch in Hessen ist der Turmfalke flächendeckend verbreitet.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für den Turmfalken liegen Vorkommenshinweise aus Natureg vor. Im betroffenen Waldgebiet wurden bei den Begehungen keine Horste oder größere Nester gesichtet. Demnach ist das Plangebiet allenfalls an den Rändern und der Lichtung als Nahrungshabitat der Art relevant.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Keine Brutplätze innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Tötungen von jagenden Individuen im Bereich des Plangebiets sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da im Plangebiet und in dessen Umgebung keine Horste gesichtet wurden und zu weiter entfernten Waldbereichen keine Sichtverbindung besteht und zudem durch die angrenzende B260 bereits ein hoher Lärmpegel vorliegt, sind Störungen von brütenden Tieren durch die Bauarbeiten und durch die spätere Gewerbetätigkeit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
- Europäische Vogelart RL Hessen: *

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(in Anlehnung an Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wacholderdrossel kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, in großen Parks und Gärten, in Feldgehölzen oder Alleen vor. Dort brütet sie gerne in kleinen Kolonien. In Hessen bieten die Rhön und der Vogelsberg mit ihren halboffenen Landschaften und hohem Grünlandanteil gute Bedingungen. Die tiefen Napfnester werden oft in Stammgabelungen angelegt. Zur Brutzeit ernähren sich Wacholderdrosseln vor allem von Würmern, Schnecken und Insekten, die sie am Boden suchen. Im Spätsommer, Herbst und Winter bilden hingegen Beeren die Hauptnahrung der Art. Die Misteldrossel ist ein Kurzstreckenzieher. Auf dem Zug rasten Trupps bevorzugt auf Weiden und Wiesen, wo sie gemeinsam nach Nahrung suchen.

4.2 Verbreitung

Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und dem Norden von Niedersachsen sind Wacholderdrosseln als Brutvogel fast flächendeckend verbreitet, wobei sie überall nicht häufig sind. Die Wacholderdrossel kommt in ganz Hessen vor. Die höchsten Dichten finden sich im Nordosten, besonders in Rhön und Vogelsberg.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für die Wacholderdrossel liegen Vorkommenshinweise aus Natureg sowie aus der Biodiversitätsdatenbank (HEBID) des HLNUG vor. Brutvorkommen sind im betroffenen Waldbestand wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

7 **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt.

8 **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

9 **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für die Wacholderdrossel ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

10 **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

10.1 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

b) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

yy) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V4 Ökologische Baubegleitung

zz) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

10.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V4 Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldohreule (*Asio otus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
 Europäische Vogelart RL Hessen: 2

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	un-günstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress/)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(in Anlehnung an Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.15 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Waldohreule ist neben dem Waldkauz die häufigste Eulenart in Deutschland. Sie bewohnt gerne Wälder, die sich in der Nähe von offenen Flächen befinden. Innere Bereiche von Wäldern meidet sie eher, da sie dort in Konkurrenz zum stärkeren Waldkauz steht. Die Eule ist streng nachtaktiv und lebt eher heimlich, ist jedoch teilweise gut an ihrem Gemeinschaftsschlafplatz im Winter zu beobachten.

Das Verbreitungsgebiet der Waldohreule erstreckt sich über fast ganz Europa. Sie besiedelt Wälder mit offenen Flächen in der Nähe oder Felder mit Feldgehölzen, da sie bevorzugt in offenen Flächen jagt. Innere Bereiche dichter Wälder meidet sie, da sie dort mit dem Waldkauz konkurrieren würde. Hauptnahrungsquelle sind Mäuse und Wühlmäuse. Manchmal jagt sie jedoch auch kleinere Vögel, wenn das Vorkommen an Kleinnagern mal knapp wird.

Waldohreulen zählen zu den Standvögeln und Teilziehern. Gerade Jungvögel ziehen zum Überwintern bis zu 2000 Kilometer.

1.16 Verbreitung

Die Waldohreule ist flächendeckend in Deutschland verbreitet.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für die Waldohreule liegen Vorkommenshinweise aus Natureg vor. Im betroffenen Waldgebiet wurden bei den Begehungen keine großen Nester gesichtet. Demnach ist das Plangebiet allenfalls als Nahrungshabitat der Art relevant.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.37 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

ww) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Keine Brutplätze innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

xx) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

yy) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

zz) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.38 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

aaa) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Tötungen von jagenden Individuen im Bereich des Plangebiets sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

bbb) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

ccc) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.39 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

q) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da im Plangebiet und in dessen Umgebung keine großen Nester gesichtet wurden und zu weiter entfernten Waldbereichen keine Sichtverbindung besteht und zudem durch die angrenzende B260 bereits ein hoher Lärmpegel vorliegt, sind Störungen von brütenden Tieren durch die Bauarbeiten und durch die spätere Gewerbetätigkeit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL-Anh. IV-Art RL Deutschland: *
- Europäische Vogelart RL Hessen: *

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	un-günstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(in Anlehnung an Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S. & Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L., Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

1.17 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Wintergoldhähnchen ist in Nadel- und Mischwäldern beheimatet. Zur Brutzeit bevorzugen sie meist Fichtenwälder. Im Winter sind sie auch in offeneren Landschaften, Parks und Gärten häufiger unterwegs. Auf Fichtenzweigen sucht es nach kleinen Beutetieren und sammelt Insekten, vor allem Springschwänze, und Spinnen von der Unterseite der Blätter und Nadeln. Ihr Nest fertigen die Tiere als hängenden kugelförmigen Napf in dichtem Nadelbaumgeäst. Wintergoldhähnchen brüten zweimal im Jahr.

Wintergoldhähnchen sind überwiegend Standvögel. Vögel aus dem Nordosten überwintern vor allem in Norddeutschland.

1.18 Verbreitung

Das Wintergoldhähnchen ist in Deutschland nahezu flächendeckend – bis auf die Elbemündung und die Nordseeküste – verbreitet.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Wintergoldhähnchen wurde bei der Begehung im August 2024 im angrenzenden Wald aufgenommen. Brutvorkommen sind im betroffenen Waldbestand wahrscheinlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.40 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

aaa) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt.

bbb) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

ccc) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der waldreichen Umgebung ist für das Wintergoldhähnchen ausreichend geeigneter Lebensraum in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

ddd) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.41 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

ddd) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

eee) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V4 – Ökologische Baubegleitung

fff) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.42 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

r) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
V4 – Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!